

Corona & Ihre Finanzen

Schnellcheck Handlungsbedarf für Zahnmediziner

Das Jahr 2020 wurde von einem einzigen Thema dominiert: Corona. Auch dieses Ungemach wird vorübergehen. Vielleicht wird es schneller gehen, als wir uns momentan vorstellen können, wer weiß? Was wir heute sicher wissen ist, dass die Antragsfristen für die damit einhergehenden Prämien, Beihilfen und Zuschüsse schnell vorbei sein werden und so liefern wir Ihnen zum Jahresausklang hier und jetzt ein aktuelles Update um Ihr Potential rasch abschätze und ausschöpfen zu können.

1. Härtefallfonds – nicht nur für Härtefälle:

Man muss nicht unbedingt ein Härtefall sein, um etwas aus diesem Fonds zu bekommen. Vielmehr ist es so, dass auch Zahnmediziner zum Zug kommen können, die in einzelnen „Corona-Monaten“ (vom 16. bis zum 15. des Folgemonats ab März 2020) im Vergleich zum selben Betrachtungszeitraum 2019 einen Umsatzrückgang von mindestens 50% hatte oder ihre laufenden Kosten nicht mehr decken konnten. Für diese Monate gibt es dann jeweils mindestens 1.000,- Euro. Das gilt auch dann, wenn diese Ausfälle einige Monate später wieder wett gemacht werden konnten. Leer gehen Sie unter diesen Voraussetzungen nur dann aus, wenn Ihre Zahnarztpraxis erst nach dem 14.3.2020 gegründet wurde oder bei vorliegenden Nebeneinkünften (Gehalt, Pension, Mieteinnahmen etc.) ab einer Höhe von monatlich netto 2.000,- Euro.



Tipp:

Melden Sie sich bei Ihrem Steuerberater, wenn die drei folgenden Punkte kumulativ erfüllt sind:

- Umsatzrückgang von 50% oder mehr in einem „Corona-Monat“ (jeweils vom 16. bis 15. des Folgemonats) in der Zeit vom 16.3.2020 bis zum 15.3.2021.
- Keine Nebeneinkünfte von 2.000,- Euro netto oder mehr in den betreffenden Monaten.
- Praxisgründung vor dem 15.3.2020.

Die Antragstellung ist nach den aktuellen Bestimmungen bis zum 30.4.2021 möglich.

Tipp:

Wenn sie zu keiner Zeit solche Umsatzrückgänge hatten und bis Ende März 2021 auch nicht mehr haben werden, dann können Sie dieses Kapitel nach der aktuellen Rechtslage jetzt getrost abhaken. Haben Sie hingegen den Verdacht, dass Sie 2020 zeitweise Umsatzrückgänge von 30% oder mehr hatten oder eventuell bis Ende März 2021 noch haben werden, dann kontaktieren Sie Ihren persönlichen Steuerberater. Insbesondere wenn mehrere Zeiträume in Betracht kommen, kann die Wahl der lukrativsten Antragszeiträume zu einer komplexen Maximalwertaufgabe werden. Die Zeiträume sind nicht beliebig kombinierbar. Werden bis Ende März 2021 noch entsprechende Umsatzrückgänge erwartet, so sollte mit der Antragstellung noch abgewartet werden. Besondere Vorsicht ist für Kassenärzte geboten, da sich ein Umsatzrückgang durch die zeitlich gegenüber dem Leistungszeitraum stark verzögerte Auszahlung der ÖGK ja erst Monate später bemerkbar macht. Dabei ist es auch wichtig die jüngst beschlossene Akontierung von 80% der Vorjahresleistungen von der ÖGK mit ins Kalkül zu ziehen.

2. Fixkostenzuschuss – Bekommen auch Sie etwas?

Wenn Sie irgendwann von März bis Juni 2020 gegenüber einzelnen Vergleichszeiträumen des Vorjahres einen Umsatzrückgang von 40% oder mehr hatten, dann können Sie in den Genuss eines Fixkostenzuschusses kommen. Dasselbe gilt für einen Umsatzrückgang von mindestens 30% im Zeitraum 16. Juni 2020 bis März 2021. Dabei kann entweder auf die jeweiligen Umsätze der einzelnen Corona Monate d.h. immer auf einen Zeitraum vom 16. bis 15. des Folgemonats oder auch auf einzelne Gesamtquartale abgestellt werden. Insgesamt können aus den 12 möglichen Antragszeiträumen maximal 9 gewählt werden. Die Antragsfrist läuft bis zum 31.8.2021.



Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten
von links: STB Dr. Verena Maria Erian,
STB Raimund Eller

Prämien müssen nicht versteuert werden und sind auch nicht von den korrespondierenden Investitionen in Abzug zu bringen. D.h. Investitionen bringen nun die volle Prämie, die volle Abschreibung und auch den herkömmlichen Gewinnfreibetrag in Höhe von bis zu 14%.

Neben lästigen Formalismen ist es aber vor allem das Timing, worauf es hier nun ankommt. Anträge können bis 28.2.2021 Online (<https://foerdermanager.aws.at>) gestellt werden. Erste Maßnahmen zur Tätigung von Investitionen (Bestellung, Kaufvertrag etc.) müssen zwischen dem 1.8.2020 und dem 28.2.2021 erfolgen. Die Inbetriebnahme und die Bezahlung hat bis zum 28.2.2022 Zeit.

Tipp:

Prüfen Sie Ihren Investitionsbedarf und leiten Sie erste Maßnahmen von kurz- bis mittelfristig absehbaren Investitionen jetzt ein. Da es auch sein kann, dass ein Antrag als fehlerhaft zurückgewiesen wird, empfehlen wir mit der Antragstellung nicht bis zum letzten Abdruck zuzuwarten. Weiters muss spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme und Zahlung der Investition eine Abrechnung vorgelegt werden. Wir überall steckt der Teufel im Detail. Daher empfehlen wir auch hier Ihren Steuerberater zu konsultieren.

4. Werte sichern – Wahres ist nichts Bares:

In Zeiten wie diesen denkt auch der hartgesottenste Optimist mitunter an so Dinge wie Geldentwertung. Wie allgemein, in diesem Covid-19 Schlamassel, gilt auch hier: Keine Panik, aber doch Vorsicht. Setzen Sie auf reale Werte wie Immobilien, Gold und Ähnliches. Letzteres kann in Münzenform auch in einem Worst-Case-Szenario als Krisenwährung im Falle einer Hyperinflation den Alltag wesentlich erleichtern. Jetzt eine Immobilie zu verkaufen und Bargeld zu horten, sollte jedenfalls gut überlegt sein.

Eine weitere Vorsichtsstrategie kann es sein, anstehende Projekt (z.B. Generalsanierung, Umstellung auf Erdwärme, neues Dach etc.) jetzt gleich in Angriff zu nehmen, um den aktuellen realen Gegenwert sicher zu stellen. Dinge wie eine Sauna, ein Schwimmbad und dergleichen, können zudem in Lock-down-Phasen Freude und Ablenkung bringen. Wer zudem eine Bankenkrise fürchtet, der ist gut beraten bereits absehbare Steuernachzahlung schon jetzt an das Finanzamt zu überweisen. Insoweit ist dann auch das Thema Einlagensicherung vom Tisch.




TEAM JÜNGER

DIE ÄRZTESTEUERBERATER



VERTRAUEN SIE DEN SPEZIALISTEN

was für uns spricht...

-  über 40 Jahre Know-how als Ärztespezialisten
-  250 Zahnärzte als Klienten
-  den Enthusiasmus der ersten Stunde

...spricht auch für Sie!

Rufen Sie uns an für eine kostenlose Erstberatung mit Kennzahlanalyse!

TEAM JÜNGER STEUERBERATER OG

Kaiserjägerstraße 24 • 6020 Innsbruck

Tel: +43 512 59859-0 • Fax: +43 512 59859-25

info@aerztekanzlei.at • www.aerztekanzlei.at • www.medtax.at

Unser Team freut sich auf Sie.